

Sonstige Nebenbestimmung zu Ziffer 2.2.

– Auflagen betreffend die Öffentlichkeitsarbeit –

- 2.2.1 Erst-, Zwischen- und Letztempfänger sind verpflichtet, das im Rahmen von „Demokratie leben!“ geförderte Projekt und dessen Inhalt auf angemessene Weise bekannt zu machen und entsprechende Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit umzusetzen. Dazu zählen unter anderem:
- Drucksachen
 - wie bspw. Einladungen und Veranstaltungsankündigungen, Workshop-Materialien und Pressemitteilungen, Werbematerialien, Veröffentlichungen in Printmedien
 - digitale Medien
 - wie bspw. Podcasts, Internetseiten, Newsletter und Social-Media-Kanäle.
- 2.2.2 Erst-, Zwischen- und Letztempfänger sind verpflichtet, bei allen Veröffentlichungen auf die Förderung durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ hinzuweisen. Das Förderlogo des Bundesprogramms ist auf all Ihren Veröffentlichungen abzubilden. Bei Veröffentlichungen, die das Abbilden des Förderlogos nicht zulassen, ist nach Absprache mit dem BAFzA ein textlicher oder eingesprochener Hinweis auf die Förderung möglich. Dies trifft u. a. auf einzelne digitale Medien zu. Eine Verwendung des Logos durch Kooperationspartner*innen oder Dritte ist nur zulässig, sofern die ausdrückliche textliche Einwilligung des BAFzA vorliegt. Diese Einwilligung ist beim BAFzA einzuholen. Erst-, Zwischen- und Letztempfänger tragen dafür Sorge, dass Ihre Kooperationspartner*innen das Logo nur im Falle einer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung des BAFzA verwenden.

Das Förderlogo darf nicht bearbeitet werden. Es darf grundsätzlich nur in der dargestellten Anordnung zum Einsatz kommen. Das Förderlogo ist immer auf weißen Grund zu stellen; die Größe muss so gewählt werden, dass es optisch zum Rest des Textes oder Bildes passt und ohne besondere Lesehilfe zu erkennen ist. Zu beachten ist weiterhin, dass das Logo nach allen Seiten hin über eine Schutzzone verfügt, in der kein anderes Element platziert werden darf. Die Schutzzone hat zu jeder Seite hin die Breite von einem Adlerelement. Abweichungen aus produktionstechnischen oder gestalterischen Gründen sind nur zulässig, sofern die ausdrückliche textliche Einwilligung des BAFzA vorliegt.



Die Logovorlage erhalten Sie vom BAFzA. Es können verschiedene Dateitypen (JPG, EPS, PNG) und -versionen (farbig, in vereinzelten Ausnahmefällen in schwarz/weiß und grau) beim BAFzA angefordert werden. Als Erstempfänger stellen Sie es Ihren Zwischen- und Letztempfängern bei Bedarf zur Verfügung. Erst-, Zwischen- und Letztempfänger dürfen die Logovorlage nicht als Download auf den öffentlichen Internetseiten anbieten.

- 2.2.3 Erstempfänger sind verpflichtet, ihr Projekt auf einer Internetseite vorzustellen. Hierbei haben Sie an geeigneter Stelle auf die Förderung durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ hinzuweisen und das Förderlogo abzubilden. Auf das Logo ist die Verlinkung zum Internetauftritt des Bundesprogramms (www.demokratie-leben.de) zu legen. Falls die Verlinkung vom Bild technisch nicht realisierbar ist, ist auch ein textlicher Verweis möglich.
- 2.2.4 Als Erstempfänger haben Sie Ihre geplanten Veröffentlichungen mit Bezug zum Bundesprogramm vor deren Veröffentlichung dem BAFzA zur Freigabe über das Förderportal vorzulegen. Die Übermittlung hat mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Veröffentlichung zu erfolgen. Die Prüfung der Freigabe bezieht sich ausschließlich auf die Verwendung des Förderlogos und die Kommunikation zum Bundesprogramm. Durch das BAFzA mitgeteilte Änderungsbedarfe sind vor der Veröffentlichung umzusetzen.

Im Fall der Weiterleitung haben Sie als Erstempfänger die geplanten Veröffentlichungen Ihrer Zwischen- und Letztempfänger selbst final freizugeben. Ein Freigabeverfahren durch das BAFzA findet nicht statt. Als Erstempfänger haben Sie Sorge zu tragen, dass Ihre Zwischen- und Letztempfänger der Pflicht zur Vorlage der geplanten Veröffentlichungen nachkommen.

Erst-, Zwischen- und Letztempfänger tragen die redaktionelle Verantwortlichkeit für all Ihre Veröffentlichungen. Bei allen inhaltlichen Veröffentlichungen – Drucksachen oder digitale Medien – ist folgender Zusatz aufzunehmen: *„Für inhaltliche Aussagen und Meinungsäußerungen tragen die Publizierendenn dieser Veröffentlichung die Verantwortung.“*

Eine Veröffentlichung ohne vorherige schriftliche Freigabe ist in jedem Falle nicht zulässig.

- 2.2.5 Erst-, Zwischen- und Letztempfänger sind verpflichtet, mit dem vom BMFSFJ betrauten Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusbearbeitung e. V. (IDA) zusammenzuarbeiten. IDA verantwortet die „Vielfalt-Mediathek“, eine Plattform, über die alle Materialien, die im Rahmen von „Demokratie leben!“ entstehen, kostenlos der (Fach-)Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Hierfür müssen Sie Ihre veröffentlichten Broschüren, Dokumentationen, Lernmaterialien, Bücher und Filme der „Vielfalt-Mediathek“ unter der E-Mail-Adresse: mediathek@IDAeV.de in digitaler Form zur Verfügung stellen.